

Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Großschirma

Flächennutzungsplan der Stadt Großschirma, Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Großschirma hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2017 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes für das heutige Gesamtterritorium der Stadt Großschirma mit einer Gesamtfläche von 6.144 ha beschlossen.

Im Rahmen der Aufstellung dieses Bauleitplanes soll für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dargestellt werden.

Begründung:

Die heutige Stadt Großschirma, die in diesen Grenzen seit dem 01. September 2003 existiert, hat in der Vergangenheit keinen vorbereitenden Bauleitplan aufgestellt.

Auch die im Rahmen von Eingemeindungen von 1994 bis 2003 hinzugekommenen Ortsteile besitzen ebenfalls keine vorbereitenden Bauleitpläne.

Das Territorium der Stadt Großschirma gliedert sich in die Stadt- bzw. Ortsteile Großschirma, Großvoigtsberg, Hohentanne, Kleinvoigtsberg, Obergruna, Reichenbach, Rothenfurth, Seifersdorf und Siebenlehn.

Da der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan die entscheidende Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung darstellt und gemäß § 8 Abs. 2 BauGB künftige Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist es für die Sicherstellung der weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Großschirma unverzichtbar geworden, diese Planung durchzuführen.

Der Flächennutzungsplan stellt die interne Selbstbindung der Kommune für künftige planerische Entscheidungen dar und ist gleichzeitig auch das wichtigste Steuerungsinstrument für sonstige Vorhaben im Außenbereich.

Der Flächennutzungsplan entfaltet zwar keine Rechtswirkungen gegenüber dem Bürger, stellt jedoch für alle anderen Planungsträger, die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens diesem Plan nicht widersprochen haben, eine dauerhafte Bindung dar.

Das Aufstellungsverfahren ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Vollverfahren mit Umweltprüfung durchzuführen.


Bürgermeister